

Die Stadt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für das Stadtgebiet folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung
über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung)

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen nach Abs. 1 und Anlagen die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Stadtgebiet Dillingen a. d. Donau mit Stadtteilen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten sind.
- (3) Weitere Regelungen über Werbeanlagen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (4) Für öffentliche Anschläge, die nicht Werbeanlagen sind (Veranstaltungshinweise und Wahlplakate) gilt die Plakatierungsverordnung der Stadt Dillingen a. d. Donau.

§ 3
Gestaltung

- (1) Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts- Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild insbesondere nicht stören durch
 - a) zu starke Kontraste und grelle aufdringliche Farbgebung

- b) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung
- c) eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung im Sinne von Art. 8 BayBO)
- d) Wirkung in die freie Landschaft oder im Aussenbereich i.S.v. § 35 BauGB errichtet werden (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhänger, Behälter und Geräte)
- e) veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z.B. Skybeamer, Lichtprojektionen)
- f) Anbringung an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Böschungen)
- g) Überschneidung oder Überdeckung der architektonischen Gliederung von Gebäuden (an Erkern, Balkonen, Fassaden, Gesimse, Außentreppen, Dächer, sonstige hochragende Bauteile)
- h) Errichtung in Vorgartenbereichen.

(3 Im festgelegten denkmalgeschützten Ensemblebereich der Stadt Dillingen a.

d. Donau (Altstadtbereich) sind Werbeanlagen nur zulässig

- a) unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- b) mit einer Länge von max. einem Drittel der betreffenden Gebäudewand und höchstens 3 Meter Gesamtlänge
- c) bei Ausführung in Einzelbuchstaben mit einer Buchstabenhöhe von max. 0,40 Meter und einzeilig
- d) bei einer Beleuchtung in matt und blendungsfrei
- e) bei Bekleben und Beschriften von Schaufenstern und Eingangstüren die Fensterwirkung nicht verloren geht und die Überdeckung 25 Prozent der Fensterfläche nicht überschreitet.

§ 4

Ausschluß von Fremdwerbung

Werbeanlagen sind

- a) in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (§§ 3,4 BauNVO)
- b) bei Privat- und Gewerbestandstücken im unmittelbaren Sichtbereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 16, Staatsstraße 2033 und Kreisstraßen 22, 25 und 31.

nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5

Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können gem. Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Durchführung der Vorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und die beantragte Abweichung mit dem Orts- oder Landschaftsbild verträglich ist.

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden (Bestandsschutz).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen, 30. Juli 2008
Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau

Frank Kunz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

- | | | |
|---|-----|--|
| 1. Satzungsbeschluss des Stadtrates am | | 28.07.2008 |
| 2. Bekanntmachung durch Veröffentlichung
im Stadtspiegel der Wochenzeitung „Rundschau“ am
und durch Anschlag an den Gemeindetafel | von | 13.08.2008
13.08.2008
bis 15.09.2008 |

Die Satzung ist damit am 14. August 2008 in Kraft getreten und liegt ab diesem Zeitpunkt im Rathaus Dillingen, Königstraße 37/38, Zi.Nr. 50 II. OG, zur öffentlichen Einsicht aus.

Dillingen, 18. August 2008
Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau

Gez.

Frank Kunz
Oberbürgermeister